

# Waldkindergarten Purzelbaum e.V.

Kindergarten-Ordnung



## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

**1.1 Aufgabe**

**1.2 Aufnahme**

**1.3 Kündigung**

**1.4 Ausschluss**

**1.5 Öffnungszeiten, Ferien**

**1.6 Aufsicht**

**1.7 Verhalten im Wald**

**1.8 Gefahrenhinweise**

**1.9 Ausscheidungsautonomie**

**1.10 Krankheit**

**1.11 Elternarbeit**

**1.12 Elternbeitrag**

**1.13 Versicherung**

### **2. Organisatorisches**

**2.1 Verein**

**2.2 Kontakt**

## **1. Allgemeines**

Für den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien für Kindergärten. Neben dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), zählen u.a. die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, die DGUV Regel 102-602 und die Vorgaben des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) dazu. Die Arbeit und der Aufenthalt im Waldkindergarten erfordern zusätzlich bestimmte Vorschriften und Rücksichtnahmen, die wir Ihnen in der folgenden Kindergarten-Ordnung vorstellen möchten und die Sie mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages anerkennen.

### **1.1 Aufgabe**

Der Waldkindergarten hat die Aufgabe, die Kinder in einer besonderen Umgebung -dem Wald- in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern. Er soll helfen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Sozialverhalten des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Waldkindergartens zu erfüllen, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an Ihrer Vision (siehe päd. Konzeption), dem Orientierungsplans Baden-Württemberg, den Fort- und Weiterbildungen sowie der praktischen Erfahrung der pädagogischen Fachkräfte durch die Arbeit am Kind.

### **1.2 Aufnahme**

In den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Stichtag 30.6.) die in der Stadt Lörrach und deren Ortsteilen wohnhaft sind aufgenommen. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. ärztlich untersucht werden. Bitte benutzen Sie hierzu den beigefügten Vordruck (siehe Anmeldeformulare Anlage 3). Für Kinder, die jünger als 42 Monate alt sind, ist die U7a als ärztliche Vorsorgeuntersuchung maßgeblich. Hat das Kind den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 maßgeblich.

Nähere Vorgaben sind den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kulturministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des KiTaG und der ärztlichen Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu entnehmen.

Zwecks der ärztlichen Untersuchung ist es festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens medizinische Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Danach entscheiden die pädagogischen Fachkräfte und der Vorstand über die endgültige Aufnahme.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldeformulare durch die Erziehungsberechtigten, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Bestätigung des Vorstandes.

Sobald die Eltern die Anmeldeformulare abgegeben haben und diese durch den Vorstand bestätigt wurden, ist das Kind verbindlich im Waldkindergarten Purzelbaum e.V. angemeldet und aufgenommen. Sollten sich die Eltern nach der Anmeldung kurzfristig umentscheiden, werden nach dem 1. Juni vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ein Monatsbeitrag, nach dem 1. Juli zwei Monatsbeiträge und nach dem 1. August drei Monatsbeiträge berechnet, da es für den Kindergarten mit erheblichem Aufwand verbunden ist, die Plätze so kurzfristig neu zu besetzen.

Wir legen Wert darauf und bitten darum, dass die Eltern zugleich Mitglieder im Trägerverein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. werden.

### **1.3 Kündigung**

Die Kündigung ist drei Monate vorher schriftlich der Leitung des Waldkindergartens zu übergeben. In Absprache mit der Leitung und dem Vorstand kann die Kündigungsfrist in Ausnahmefällen auf einen Monat verkürzt werden.

Für Kinder, die in die Schule kommen, erübrigt sich die schriftliche Kündigung.

### **1.4 Ausschluss**

Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Wird der Elternbeitrag für zwei Monate nicht gezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist u.a. auch möglich, wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept gibt und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung nicht möglich ist.

### **1.5 Öffnungszeiten, Ferien**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um eine zukünftig regelmäßige Teilnahme des Kindes am Kindergartenalltag sicher zu stellen.

Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen (Krankheit, Urlaub) müssen die pädagogischen Fachkräfte informiert werden. Sie erreichen die Fachkräfte an den Kindertagen von 08:00 – 9:00 Uhr und von 13:00 – 14:00 Uhr über das Handy: +49 171 / 935 10 65.

Bei Erkrankung einer Fachkraft wird diese von den anderen Fachkräften vertreten oder die Eltern helfen kurzfristig aus. Der Vorstand des Trägervereins Waldkindergarten Purzelbaum e.V. behält sich eine Schließung unter Umständen vor.

Der Kindergarten ist Mo – Fr vormittags von 8:00 – 14:00 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Brückentage sowie der 30 Schließtagen/Ferien.

Die festen Ferienzeiten liegen innerhalb der Schulferien des Landes Baden-Württemberg im Herbst, an Weihnachten, Pfingsten und im Sommer.

Aufgrund von Witterungsverhältnissen (Sturm, Gewitter, Schneebruch) kann der Kindergarten gegebenenfalls kurzfristig geschlossen werden. Es besteht jedoch eine Ausweichmöglichkeit in der Ev. Stadtmission (Stami Lörrach, Wiesentalstraße 27, 79540 Lörrach). Die Eltern werden rechtzeitig informiert. Des Weiteren stehen uns die Stallräume des Bühlerhofs bei spontanem Wetterwechsel zur Verfügung.

### **1.6 Aufsicht**

Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht über die anwesenden Kindergartenkinder während der Betreuungszeit des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. bei den pädagogischen Fachkräften. (siehe päd. Konzeption Punkt 8)

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte im Waldkindergarten und endet mit der Verabschiedung des Kindes von den Fachkräften.

Auf dem Weg zum Waldkindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

Die Kinder müssen in Begleitung einer Aufsichtsperson zum Waldkindergarten gebracht bzw. abgeholt werden.

Die Zufahrt zum Waldkindergarten ist ausschließlich über den Brünnelesweg zwischen der Kreisstraße K6344 und der Haagener Straße gestattet. Geparkt werden darf nur auf der linken Seite (Richtung Waldkindergarten).

### **1.7 Verhalten im Wald**

Um Müll zu vermeiden bitten wir Sie, ihrem Kind das Essen und Trinken ausschließlich in wiederverwertbaren Behältern und Trinkflaschen oder Thermoskannen mitzugeben. Essensreste müssen wieder mitgenommen werden.

Am Abholplatz, auf dem gesamten Gelände des Waldkindergartens sowie auf dem Zuweg gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

### **1.8 Gefahrenhinweise**

Wetter:

Natürlich ist man im Wald immer wieder unterschiedlichen Wetterverhältnissen ausgesetzt.

### Holzpolter:

Definition: Als Polter oder Holzpolter wird in der Forstwirtschaft gesammeltes und sortiertes Rundholz bezeichnet, das nach der Holzernte auf einem Sammelplatz zur Abfuhr bereitliegt, zum Beispiel am Rand von Forststraßen.

Ein Holzpolter kann unter Umständen sehr rutschig und gefährlich sein und darf nicht betreten werden.

### Zecken:

Es besteht im Wald die Gefahr, dass die Kinder von Zecken gebissen werden können. Durch die entsprechende Kleider- und Körperkontrolle nach einem Vormittag im Wald kann diese Gefahr verringert werden.

Informieren Sie sich bei einem Arzt Ihres Vertrauens über die Vor- und Nachteile einer Zeckenschutzimpfung.

Der Waldkindergarten Purzelbaum e.V. weist auf die möglichen Gefahren hin, spricht aber keine Empfehlung für oder gegen eine Impfung aus und lehnt auch jeglichen Haftungsanspruch ab.

### Fuchsbandwurm

Um sich vor Fuchsbandwurm zu schützen, dürfen die Kinder keine Beeren, Pilze, Kräuter oder andere Früchte des Waldes essen. Vor jedem Essen müssen die Hände ordentlich gewaschen werden. Bitte geben sie deshalb Ihrem Kind täglich ein frisches kleines Handtuch mit. Zu Hause sollten die Eltern sofort nach dem Waldkindergarten für eine gründliche Reinigung der Fingernägel sorgen.

### Tollwut:

Um das Risiko von Tollwut zu vermeiden, dürfen weder Tierkadaver angefasst noch zahme Waldtiere gestreichelt werden. Das Gesundheitsamt Lörrach empfiehlt für alle Kinder des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. alle Vorsorgeuntersuchungen, zuzüglich einer Tetanusimpfung durchzuführen.

## **1.9 Ausscheidungsautonomie**

Ziel ist es, dass das Kind durch kooperative Arbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern schnellstmöglich windelfrei wird.

Ist ein Kind offiziell „trocken“ und macht jedoch versehentlich in die Hose gehen wie folgt vor:

- Da jedes Kind Ersatzkleider dabei haben sollte, kann dies bei Einnässen problemlos gelöst werden.
- Bei Einkoten wird situativ gehandelt.
- Bei Durchfall muss das Kind vom Kindergarten abgeholt werden.
- Ansonsten wird nach einer schnellen unkomplizierten Lösung gesucht.

## **1.10 Krankheit**

Für den Kindergarten ist §34 des IfSG maßgeblich. Dort wird aufgelistet, bei welchen ansteckenden Krankheiten jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht den Kindergarten solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

Des Weiteren ist hier festgehalten, wann die Einrichtung das Gesundheitsamt unterrichten muss und welche Aufgaben und Befugnisse das Gesundheitsamt hat, wann Eltern informiert werden müssen und umgekehrt in welchen Fällen Eltern

verpflichtet sind, den Kindergarten bei Verdacht auf eine möglicherweise ansteckende Erkrankung zu informieren.

Bei ansteckenden und/oder meldepflichtigen Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Fachkräfte müssen möglichst am gleichen Tag benachrichtigt werden. Werden kranke Geschwisterkinder zum Bringen oder Abholen mit in den Wald genommen, muss der Kontakt zu den Kindern die den Waldkindergarten besuchen unterbleiben (Ansteckungsgefahr!)

Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Kindergarten wieder besuchen.

### **1.11 Elternarbeit**

Neben den allgemeinen Vorgaben zum Einbezug der Eltern durch einen Elternbeirat (siehe Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), erhalten die Eltern in unserer Einrichtung einen noch höheren Stellenwert. Als Elterninitiative leben wir von der Beteiligung der Eltern – sowohl in offiziellen Funktionen (Elternbeirat, Vorstand, Pflege der Homepage etc.), als auch in sonstiger ehrenamtlicher Beteiligung (Arbeitseinsätze, Aushilfe während der KiGa-Zeit etc.). Dabei erwarten wir vertraulich mit Informationen umzugehen, die man durch offizielle Funktionen erhält. Die Rolle zwischen Elternsein und offizieller Funktion muss getrennt werden können.

Der Vorstand ist nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Vereinsvorstand. Neben den damit rechtlich verbundenen Aufgaben, ist es ein Grundanliegen den Verein als solches lebendig zu halten. Diese Aufgabe hat er dem Elternbeirat anvertraut, der dieser schon natürlicherweise nachgeht. Deshalb nimmt neben der Leitung auch der Elternbeirat zu Beginn jeder zweiten Vorstandssitzung teil, um gemeinsam die KiGa- und Vereinsarbeit zu fördern.

### **1.13 Elternbeitrag**

Der Beitrag ist zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Es wird immer der volle Monat berechnet. Mit dem ersten Kindergartentag ist eine Kautions in Höhe von zwei Monatsbeiträgen zu entrichten, welche am Ende der Kindergartenzeit zinslos zurückbezahlt wird.

Sollten fest angemeldete Kinder den Kindergartenplatz kurzfristig absagen, müssen bis zu drei Monatsbeiträge (siehe hierzu auch 1.2) entrichtet werden. Können die Plätze nahtlos wiederbelegt werden, sind keine Monatsbeiträge fällig.

Schulanfänger zahlen den Monat, in dem die Schule beginnt, nicht mehr. Das Kindergartenjahr beginnt im September und endet im August.

Bitte entnehmen Sie die Höhe des Kindergartenbeitrages unserer Homepage: [www.waldkindergarten-purzelbaum.de](http://www.waldkindergarten-purzelbaum.de). Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren monatlich eingezogen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in den Anmeldeformularen.

Die Kautionshöhe von zwei Monatsbeiträgen wird ebenfalls per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **1.14 Versicherung**

Die Kinder des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. sind nach §2 Absatz I Nr. 8 SGB VII gesetzlich über die UKBW gegen Unfall versichert und zwar:

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten Purzelbaum e.V., nach Hause
- während des Aufenthaltes im Waldkindergarten Purzelbaum e.V.
- während aller besonderen Veranstaltungen des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, Besuche)
- Bitte erwähnen Sie im Falle eines Unfalls Ihrem Arzt gegenüber, dass sich der Vorfall auf dem Weg vom oder zum Waldkindergarten oder im Waldkindergarten ereignet hat. Somit ist sichergestellt, dass die Kosten von der UKBW gedeckt werden

Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten nach Hause eintreten, sind sofort der Leitung zu melden.

Der Waldkindergarten kann keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände übernehmen.

## **2. Organisatorisches**

### **2.1 Verein**

Der Verein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. wurzelt in der Initiative einiger Eltern, die von der Idee "Waldkindergarten" überzeugt, den Verein im Juli 1998 in Lörrach gegründet haben. Er lebt von dem Engagement begeisterter Eltern und Freunde, die das Anliegen "Waldkindergarten" weiter bewegen und damit die Zukunft ihrer Kinder mitgestalten wollen. Er braucht ihre Unterstützung und wohlwollende Begleitung.

Wir laden Sie ein, auf der Basis unserer pädagogischen Konzeption und Vereinsatzung, Mitglied in dem Verein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. zu werden. Dadurch können Sie unseren Verein und damit natürlich vor allem den Waldkindergarten selbst, aktiv mitgestalten und unterstützen. Wir sind als gemeinnütziger Verein anerkannt und berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Natürlich sind wir für Spenden dankbar.

Waldkindergarten Purzelbaum e.V.  
Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern  
IBAN: DE31 683500480001733302  
BIC: SKLODE66XXX

### **2.2 Kontakt**

Zuständigkeiten:

Päd. Leitung: Melanie Rafalski

Verein: Andreas Kainz (1.Vorsitzender) & Thorsten Bannwarth (2.Vorsitzender)



Anschrift des Waldkindergartens:

Waldkindergarten Purzelbaum e.V.  
Kerngasse 3/1  
79576 Weil am Rhein

Homepage:

[www.waldkindergarten-purzelbaum.de](http://www.waldkindergarten-purzelbaum.de)

E-Mail-Adressen:

Waldkindergarten: [info@waldkindergarten-purzelbaum.de](mailto:info@waldkindergarten-purzelbaum.de)

Vorstand: [vorstand@waldkindergarten-purzelbaum.de](mailto:vorstand@waldkindergarten-purzelbaum.de)

Telefon:

Handy: +49 (0) 171 / 935 10 65

Telefonzeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 9:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr

Wir bitten außerhalb dieser Zeiten nur im Notfall anzurufen, um den Kindergartenbetrieb nicht zu stören.